

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-HFM B8300

Gegenstand: Unbeschichtete Vermikulitplatte "FIPRO"

entsprechend lfd. Nr. 2.10.1.1 Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2,
Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden
und die nichtbrennbar sind ohne brennbare Bestandteile.

Antragsteller: MINERALKA d.o.o.
Cesta pod Slivnico 24
1380 Cerknica
Slowenien

Datum der Erteilung: 01.02.2017

Baustoffklasse: DIN 4102-A1

Geltungsdauer bis: 01.02.2022

Die vorliegende Fassung des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ersetzt die Fassung vom 03.01.2017 und alle früheren Fassungen.

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des obengenannten Gegenstandes als Baustoff der **Baustoffklasse DIN 4102 - A1 (nichtbrennbar)**.

Der obengenannte Gegenstand erfüllt bei bestimmungsgemäßer Verwendung (s. Abschnitt 1.2) und Ausführung (s. Abschnitt 2.4) die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102 - A1.

Aufgrund dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.

B17020

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von "FIPRO" als nichtbrennbarer Baustoff ohne brennbare Bestandteile (Baustoffklasse DIN 4102-A1) nach DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998).

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das Bauprodukt ist als Bauplatte zu verwenden.

Es darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Es darf beliebig hinterlegt werden.

Die Nichtbrennbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn der Baustoff zusätzlich mit Beschichtungen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.

Falls das Bauprodukt für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion verwendet wird (z. B. als tragende oder aussteifende Beplankung), oder falls Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung oder die Wärme- oder Schalldämmung zu erfüllen sind, ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis (Allg. bauaufsichtl. Prüfzeugnis bzw. Zulassung) erforderlich.

1.2.2 Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe lt. Deckblatt, lfd. Nr. 2.10.1.1 zu erfüllen sind.

Insbesondere die Verwendung als Dämmstoff für den Wärme- und Schallschutz, z. B. gemäß **EN 15501** „Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen“, wird in diesem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht geregelt.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften, Kennwerte und Zusammensetzung

Das Bauprodukt muss die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102-A1 (Ausgabe Mai 1998) erfüllen.

Es muss aus geblähtem Vermikulit (Glimmer) und anorganischen Bindemitteln bestehen.

Es darf keine organischen Bestandteile jeder Art (z. B. Bindemittel oder Hydrophobierungen) enthalten.

Die Dicke muss 8 bis 50 mm betragen.

Die Rohdichte muss 720 bis 980 kg/m³ betragen.

Die Zusammensetzung muss den bei HFM TU München hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Baustoffklasse ist gemäß DIN 4102 Teil 1 (Ausgabe Mai 1998) zu bestimmen.

Grundlage für das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist das Prüfzeugnis Nr. B8240 (B15150) vom 17.9.2015 der HFM@TUM.

2.3 Bestimmungen für die Ausführung

2.3.1 Das Bauprodukt darf im Innenbereich als Bauplatte verwendet werden. Es darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2.3.2 Das Produkt darf beliebig hinterlegt werden.

2.3.3 Die Oberflächen des Produktes dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen, Klebern oder ähnlichem versehen werden.

2.3.4 Das Produkt darf nicht für stockwerksübergreifende hinterlüftete Fassaden verwendet werden. Hierfür ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.

2.3.5 Das Bauprodukt darf nicht für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden (z. B. als tragende oder aussteifende Beplankung). Hierfür ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.



3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Als Übereinstimmungserklärung gilt die Kennzeichnung des Produktes nach Abschnitt 4.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Hierbei ist DIN 18200 "Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten" (Ausgabe Mai 2000) zu beachten.

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mind. 5 Jahre aufzubewahren.

4 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf seiner Verpackung, auf einem Beipackzettel oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben müssen mindestens angebracht werden:

- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
 - Herstellwerk (obere Stelle im "Ü")
 - ABP-Nummer P-HFM B8300 (mittlere Stelle im "Ü")

In der Nähe des "Ü":

- Produktname
- Name des Herstellers (soweit nicht bereits als Herstellwerk im Ü genannt)
- "Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A1)"

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach 2.3 erfüllt sind.

Wenn das Ü-Zeichen nicht auf jeder Platte, sondern auf der Verpackung, einem Beipackzettel oder dem Lieferschein angebracht wird, muss zumindest der Name "FIPRO " oder die AbP-Nummer "P-HFM B8300" auf jeder Platte angebracht werden. Auf diese Weise sollen Verwechslungen mit anderen Platten ausgeschlossen werden.

5 Rechtsgrundlage

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund Artikel 21 der Bayerischen Bauordnung vom 14.08.2007 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. lt. Deckblatt, erteilt.



6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim
Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts in Bayern abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das Allg. bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Der Unternehmer hat das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 7.4 Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der HFM TU München. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der TU München nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7.5 Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.

München, den 01.02.2017

Dipl.-Ing. R. Ehrlenspiel
Leiter der Prüfstelle

